

7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar; Beschluss

Sachverhalt:

Die Vorberatungen zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar erfolgten bereits im Hauptausschuss des Zweckverbandes, im Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises sowie im Kreistag.

Zur Vorberatung in unseren Gremien hat der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar eine Mustervorlage zur Änderung der Verbandssatzung sowie den Entwurf der Änderungssatzung entworfen (ANLAGE 1 und 2). Die Verbandsversammlung selbst wird am 25.07.17 über diesen Punkt beraten.

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten.

Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden. Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch ihr Gremium.

Die Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes ist im Artikel V, § 14 der Verbandssatzung geregelt. Gemäß § 14 Abs. 1 wird bei Eintritt in den Zweckverband eine Umlage von 1,00 Euro pro Einwohner erhoben (Eintrittsgeld). Diese Umlage, künftig Einlage genannt, unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht. In den Beratungen zum Wirtschaftsplan 2017 wurde dargestellt, dass durch die Erhebung einer weiteren Einlage das Eigenkapital des Zweckverbandes weiter „gestärkt“ wird; diese Einlage unterliegt als Kapitaleinlage nicht der Umsatzsteuerpflicht und kann, unabhängig von den steuerpflichtigen Investitions- bzw. Betriebskostenumlagen, erhoben werden. Mit Aufnahme dieser Passage in den neuen Satzungstext (§ 14 Abs. 1) können die Gemeinden dann zu weiteren Erhebungen, nicht nur einwohnerbezogen, herangezogen werden.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde jedoch deutlich, dass zusätzliche Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den vorgeschlagenen Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

Auch der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 21.03.17 beschlossen, die Änderungen zustimmend dem Kreistag vorzulegen, so dass der Landrat ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung am 25.07.17 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zu-stimmend zu beschließen. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 04.04.17 diesen Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt; bis zur Verbandsversammlung wird noch geprüft, ob die Festlegung des Datums zum Beginn der Berechnung der Verhältnisstimmen im § 5 Abs. 4 Abschnitt 3 zwingend erforderlich ist.

In der Mustervorlage (ANLAGE 1) sind zu den jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext weitere Erläuterungen (grün = neu, rot = entfällt) aufgeführt. Ferner ist in der synoptischen Übersicht der alte und neue Satzungstext mit den farblichen Markierungen aufgeführt. In der ANLAGE 2 ist der Entwurf der Änderungssatzung beigelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich in der Sitzung am 04.05.2017 einstimmig für eine Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ausgesprochen

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.

Me

Ilvesheim, 10.05.2017

Andreas Metz
Bürgermeister